

Bedingungen für die Aufnahme in die Ev. Kindertagesstätte Bexhövede des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Wesermünde

Grundsätze

Mit dem Eintritt in den Kindergarten beginnt für Ihr Kind ein neuer Lebensabschnitt. Es ist der erste Schritt aus der vertrauten Umgebung Familie in die Bildungseinrichtung Kindergarten. Wir wollen dazu beitragen, dass sich Ihr Kind in einer Atmosphäre des Vertrauens und der Geborgenheit in der Gemeinschaft frei entfalten und froh entwickeln kann. Ihrem Kind werden vielfältige Möglichkeiten zur Selbsterfahrung und zum Kennenlernen seiner Umgebung angeboten.

Der Ev.-luth. Kindergarten bietet eine Erziehung auf den Grundlagen des christlichen Glaubens an.

In unserem Kindergarten werden Kinder ohne Ansehen der Konfession, Religion oder Nationalität mit all ihren Stärken und Schwächen angenommen.

Ihr Kind soll unsere Einrichtung als „ein Haus für Kinder“ wahrnehmen, in dem es Hilfe, Unterstützung und Anregung von den Erzieherinnen/Erziehern erfährt.

Wir möchten Sie bei Ihrer Erziehungsaufgabe unterstützen, Sie aber Ihrer Pflicht und Verantwortung nicht entheben. Voraussetzung dafür ist, dass Sie als Mutter und Vater eng mit dem Kindergarten zusammenarbeiten. Wir bitten Sie deshalb, an Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen des Kindergartens teilzunehmen.

Nähere Informationen über unsere pädagogische Arbeit entnehmen Sie bitte unserer Konzeption (2001).

1. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Träger. Voraussetzung ist jedoch, dass Ihr Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Kindertagesstättenausschuss, der sich aus Mitgliedern des Kirchenvorstands, der Kindergartenleitung und der Elternvertretung zusammensetzt.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Eine integrative Betreuung bedarf der Absprache mit der politischen Gemeinde und dem Kirchenvorstand.

Bei Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten das Kind in die Warteliste aufgenommen werden.

Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- a) Der unterschriebene Aufnahmevertrag.
- b) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen.

2. Hinweise für den Besuch des Kindergartens

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

In Tageseinrichtungen für Kinder kann es verschiedene Formen des Zusammenlebens geben. In der Einrichtung unserer Kirchengemeinde nehmen wir Kinder im Alter von 2 bis zum Ende der Grundschule auf.

In der Einrichtung bestehen folgende Gruppen:

3 Gruppen á 25 Kinder (inkl. Sonderöffnung bis 15 und 17 Uhr)

1 Krippengruppe (15 Kinder)

1 Hortgruppe (20 Kinder)

Öffnungszeiten:

Der Kindergarten ist geöffnet von Montag bis Freitag jeweils von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Die Hortbetreuung findet in der Grundschule Bexhövede von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr statt und wird bis auf die Schließungszeiten der Einrichtung auch während der Schulferien in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr angeboten.

Aufnahme von Krippenkindern:

Die Krippenkinder sollten in den ersten zwei bis drei Wochen des Kindergartenbesuches von einer Bezugsperson (z. B. Elternteil, Großelternteil, Tagesmutter) begleitet werden, um langsam eine vertrauensvolle Beziehung zu den Betreuungskräften aufzubauen und die Eingewöhnungszeit für das Kind und die Bezugspersonen zu erleichtern (s. Konzeption Berliner Eingewöhnungsmodell).

Bringen und Abholen:

Die Kinder sollen bis spätestens 08.00 Uhr gebracht werden und pünktlich abgeholt werden. Bitte denken Sie daran, dass alle Kindergartenkinder **nicht** als verkehrssicher gelten und gebracht bzw. abgeholt werden müssen. In besonderen Ausnahmefällen ist eine individuelle Absprache zwischen den Eltern und Erzieherinnen möglich.

Die Personen, die die Kinder abholen, sollten dem Personal des Kindergartens bekannt oder genannt sein. Eine entsprechende Abholerlaubnis muss von den Eltern schriftlich erteilt werden. Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, halten wir es grundsätzlich für erforderlich, dass diese mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass von den Eltern auf pünktliche Abholung des Kindes geachtet werden muss. Sollte es trotzdem zu verspäteten Abholungen kommen, so verlängert sich die Betreuungszeit ab dem zweiten Mal automatisch für den betreffenden Monat um die zusätzliche Betreuungszeit. Der dadurch entstandene Beitrag wird den Eltern in Rechnung gestellt.

Aufsicht:

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeiterinnen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihrer Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

Fehlen:

Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Erzieherin zu benachrichtigen.

Erkrankung:

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit muss sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Die im anliegenden Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz aufgeführten Vorschriften sind unbedingt einzuhalten.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

Medikamente werden in den Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht verabreicht. Nur in besonderen, unumgänglichen Einzelfällen (z. B. bei chronischen Erkrankungen, Anfallsleiden oder Notfallversorgung) können Medikamente verabreicht werden. Dieses ist im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten gesondert und handschriftliche zu vereinbaren. In diesen Fällen werden Medikamente nur mit ärztlicher Bescheinigung und in Absprache mit dem Arzt verabreicht. Die Medikamente sind persönlich an die Erzieherin zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und genauer Dosierung versehen sein.

Mitnahme von Gegenständen:

Das Mitbringen von Spielsachen sprechen Sie bitte mit den Erziehern ab.

Schmuck und Geld sowie spitze, scharfe Gegenstände gehören nicht in den Kindergarten oder Hort. Für den Verlust von Sachen haftet die Kindertagesstätte nicht.

Wir bitten darum, dass keine Süßigkeiten mitgebracht werden.

Versicherung:

Während der Betreuungsarbeit besteht zugunsten der Kinder ein kostenloser Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsschutz. Für den direkten Weg eines Kindes von der Wohnung zum Kindergarten und zurück besteht Unfallversicherungsschutz. Eine weitergehende Haftung entfällt.

Veranstaltungen des Kindergartens (Schwimmfahrten, Besichtigungen, Turnen etc.) sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen. Die Erziehungsberechtigten müssen sich grundsätzlich mit der Teilnahme ihres (er) Kindes (er) an diesen Veranstaltungen einverstanden erklärt haben. Bei mehrtägigen Gruppenausflügen muss jedoch seitens der Erziehungsberechtigten ein gesondertes, schriftliches Einverständnis vorliegen.

Unfälle auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden.

Für den Verlust oder die Verwechslung oder Beschädigung von Garderobe, Brille, Brottasche, Spielzeug u.s.w. wird keine Haftung übernommen.

3. Beitragsregelung

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. . Die Beitragspflicht beginnt daher ebenfalls am 01.08., auch wenn den Kindergarten zu diesem Zeitpunkt wegen Ferien geschlossen hat. Bei dem Elternbeitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der in zwölf monatlichen Raten zu zahlen ist.

Der Beitrag ist bis zum 5. des Monats im voraus zu entrichten. Die **Zahlungsverpflichtung besteht auch** in Krankheitsfällen und, wie schon erwähnt, **während der Ferien**. Der Beitrag ist auch im Fall einer Kündigung bis zur Wirksamkeit dieser (gemäß Nr. 6 dieser Aufnahmebedingungen) zu zahlen.

Die monatlichen **Beiträge** betragen:

Vormittags/Ganztagsgruppen und Krippe

Grundbetrag	4	Stunden	95,00 €
	4 1/2	Stunden	105,00 €
	5	Stunden	115,00 €
	5 1/2	Stunden	125,00 €
	6	Stunden	135,00 €
	6 1/2	Stunden	145,00 €
	7	Stunden	155,00 €
	7 1/2	Stunden	165,00 €
	8	Stunden	175,00 €
	9	Stunden	195,00 €
	10	Stunden	215,00 €

Hortgruppe

Grundbetrag	4	Stunden	95,00 €
-------------	---	---------	---------

Die monatlich Verpflegungspauschale beträgt 6,00 Euro je Kind.

Der Beitrag für die Mittagsverpflegung ist für 12 Monate im Jahr monatlich im voraus zu zahlen und beträgt monatlich: 55,00 €

Die Beiträge orientieren sich an den tatsächlich gebuchten Betreuungszeiten.

Näheres entnehmen Sie bitte der Anlage.

Anmeldeänderungen zu den Betreuungszeiten können nur zum 1. oder zum 15. eines Monats erfolgen, und müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitgeteilt werden.

3.1 Hort

Der Hortbetrieb beginnt erst mit dem Ende der verlässlichen Betreuungszeit der Grundschule. Daher muss lediglich der tatsächliche Betreuungsumfang gebucht werden (mindestens jedoch 4 Stunden).

In den gesetzlichen Schulferien, in denen die Schulkinder ganztags in die Einrichtung gehen können, muss die notwendige zusätzliche Betreuungszeit am Vormittag (mindestens 4 Stunden) von den Eltern allerdings dazugebucht und auch bezahlt werden. Es wird für jede gebuchte Ferienzeit ein Monatsbeitrag berechnet. Die sogenannten Brückentage (z. B. der Freitag nach Himmelfahrt) sind dafür kostenlos.

Sofern für die Ferienbetreuung weniger als fünf Kinder angemeldet sind, wird die Vormittagsbetreuung im Gebäudes des Kindergartens stattfinden.

3.2 Gleitklausel

Die vor einigen Jahren eingeführte Gleitklausel zur jährlichen Anpassung der Beiträge wird beibehalten. Sie beträgt 1,00 €/Monat.

3.3 Beitragsfreies Kindergartenjahr

Die Niedersächsische Landesregierung hat die Einführung eines beitragsfreien Kindergartenjahres ab dem 1. August 2007 beschlossen. Nach dem vorliegenden Gesetz wird der Besuch von Einrichtungen für das Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht oder welcher infolge einer Zurückstellung vom Schulbesuch erfolgt, von Beiträgen, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten der Verpflegung, freigestellt.

Die gleiche Regelung gilt auch für Kinder, die schon vor der gesetzlichen Schulpflicht eingeschult werden, den sogenannten Kann-Kindern. Da für die Einschulung dieser Kinder eine besondere Überprüfung erfolgen muss, die jeweils kurz vor dem Ende des Kindergartenjahres stattfindet, sind die Beiträge von den Eltern zunächst zu entrichten, die bei Vorliegen einer entsprechenden Schuleignungsbescheinigung **und** Besuch der Schule unverzinst erstattet werden.

3.4 Gebührenermäßigung:

Der Beitrag ermäßigt sich bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Zahlungspflichtigen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Loxstedt. **Dabei richtet sich die Rangfolge der Ermäßigung nach der Höhe des Beitrages und ermäßigt sich für Geschwisterkinder in absteigender Reihenfolge des jeweiligen Beitrages.**

Ermäßigung für das 2. Kind:	50 %
Ermäßigung für das 3. Kind:	75 %
Ermäßigung für das 4. Kind:	100 %

Bei einer Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr für angehende Schulkinder wird für das Geschwisterkind mit dem höchsten Beitrag der volle Betrag erhoben. Ermäßigungen für weitere Geschwisterkinder folgen in absteigender Reihenfolge der jeweiligen Beitragshöhe.

3.5 Einverständniserklärung:

Die beitragspflichtigen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

3.6 Beitragszahlung:

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 61 der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenamt die Durchführung des Beitragsverfahrens übertragen.

Für Ihre Überweisungen ist Zahlungsempfänger das Kirchenamt Elbe - Weser,

IBAN: DE06 2925 0000 0110 0114 22 bei der Wespa Bremerhaven ,

BIC: BRLADE21BRS. Bitte geben Sie den Namen des Kindes und, sofern bekannt, die Personenkontonummer an.

Das Kirchenamt Elbe-Weser bietet Ihnen die Möglichkeit des Bankabrufes an. Wenn Sie dies nützen wollen, geben Sie bitte die dem Aufnahmevertrag angefügte Einzugsermächtigung unterschrieben zurück.

4. Besondere Hinweise zum Elternbeitrag

Auch bei längerem entschuldigtem Fehlen muss der volle Beitrag weitergezahlt werden.

Das gilt auch, wenn der Kindergarten geschlossen wird, z.B. auf ärztliche Anordnung, zur Desinfektion, für ganztägige Fortbildung, bei Betriebsausflug.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Elternbeitrag zu zahlen, kann beim Landkreis Cuxhaven einen Antrag auf Übernahme stellen.

Der Antrag muss von dem Erziehungsberechtigten gestellt werden und kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Es liegt also in Ihrem Interesse, dem Antrag sofort bei Aufnahme Ihres Kindes zu stellen.

Bis zur Entscheidung des Amtes Jugendhilfe ist der volle Beitrag zu zahlen.

5. Zahlungsverzug

Die Kosten des Kindergartens werden getragen durch Elternbeiträge, durch kirchliche, kommunale und Landeszuschüsse.

Wir sind es allen Kostenträgern schuldig, auf pünktliche und vollständige Zahlung der Beiträge zu achten.

Säumige Zahler werden deshalb vom Kirchenamt zweimal angemahnt; nach ergebnisloser 2. Mahnung wird vom Kirchenamt das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Mahngebühren und Vollstreckungskosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Wird der geschuldete Beitrag für zwei Monate nicht gezahlt, kann der Kirchenvorstand den Kindergartenplatz fristlos kündigen.

Der Kirchenvorstand behält sich vor, Kinder, deren Eltern wiederholt beitrags säumig sind, vom Kindergarten auszuschließen.

6. Kündigung /Abmeldung

Die Abmeldung des Kindes kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsletzten ausgesprochen werden. Die Abmeldung bedarf der schriftlichen Form.

Kinder, die im Anschluss an das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.) in die Schule aufgenommen werden sollen, können nur fristgemäß mit Wirkung zum 31.03. abgemeldet werden.

In der Zeit vom 01.04. bis zum 31.07. (Ende des Kindergartenjahres) ist eine Abmeldung durch Kündigung des Kindergartenplatzes für Schulkinder nicht möglich. (Diese Sonderregelung ist notwendig, da der Elternbeitrag als Jahresbeitrag kalkuliert ist.)

Beide Vertragspartner können

- a) Im gegenseitigen Einvernehmen und
- b) aus wichtigem Grund (bspw. Wegzug)

den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen; die Kündigung bedarf ebenfalls der Schriftform.

7. Ferien und Schließungszeiten

Der Kindergarten ist zeitweise innerhalb der Sommerferien und Winterferien für insgesamt 4 Wochen geschlossen. Die Kindergartenleitung informiert die Erziehungsberechtigten rechtzeitig durch Aushang oder schriftliche Benachrichtigung über die festgesetzten Zeiten.

Der Kindergarten kann in Notfällen oder aus sonstigen betrieblichen Gründen ohne Anspruch der Erziehungsberechtigten auf Beitragsrückerstattung oder Kinderbetreuung in Notgruppen geschlossen werden.

8. Datenschutz

Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzen richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSW-EKD), insbesondere nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 61 bis 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen.

Beverstedt, März 2017

Ev. Kindertagesstättenverband Wesermünde
Der Vorstandsvorsitzende